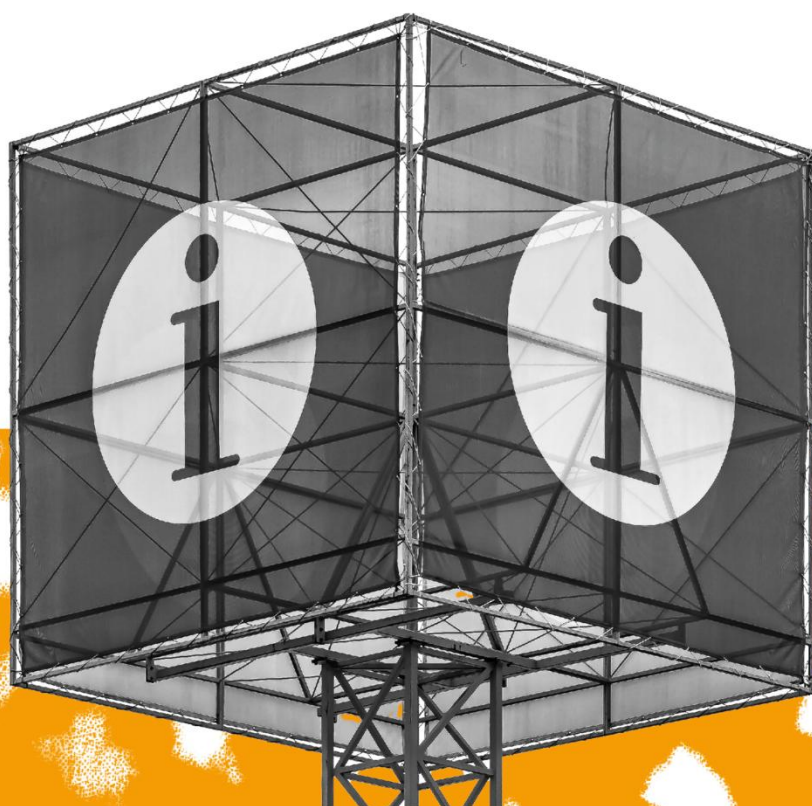


# ***SCHNELLINFO***



April 2026

## Schnellinfo April 2026

### Inhalt

#### In eigener Sache

- Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im Mai 2026
- Forderungen des Flüchtlingsrats NRW zur IntMK
- Flüchtlingsrat NRW warnt vor Folgen des Zulassungsstopps bei Integrationskursen
- Flüchtlingsrat NRW für Fortsetzung des Chancen-Aufenthaltsrechts
- Flüchtlingsrat NRW kritisiert Kürzungen bei Asylverfahrensberatung

#### Aus aktuellem Anlass

- Afghanische Staatsangehörige klagen gegen Ablehnung von Aufnahmezusagen
- Flüchtlingsräte kritisieren Abschiebungen nach Afghanistan
- Erklärung für gleiche Gesundheitschancen
- GEAS-Anpassungsgesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

#### Europa

- EU prüft Abschiebungszentren in Drittstaaten
- Großbritannien und Frankreich schließen Migrationspakt ab
- EU-Abschiebungsquote steigt auf Höchststand
- Aktuelles zur Seenotrettung

#### Deutschland

- Deutsch-syrische Gespräche über Abschiebung syrischer Flüchtlinge
- Arbeitspapier von Bund, Ländern und Kommunen zu Kürzungsplänen im Bereich „UMA“

#### Nordrhein-Westfalen

- NRW verlängert Abschiebungsstopp in den Iran
- Zusammenlegung von LEA und EAE in Bochum
- Landesantidiskriminierungsgesetz NRW im parlamentarischen Verfahren

#### Rechtsprechung und Erlasse

- Generalanwalt am EuGH: Drittstaaten-Unterbringung Schutzsuchender darf EU-Rechte nicht unterlaufen
- EGMR: Fehlende Unterbringung von Asylbewerberinnen verletzt Art. 3, 6 und 34 EMRK
- BVerfG: Vorläufige Fortsetzung der Unterstützung afghanischer Antragsteller in Pakistan
- BVerwG: Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit unterliegt unionsrechtlicher Verhältnismäßigkeitsprüfung
- VGH Bayern: Verlängerte Grenzkontrollen rechtswidrig
- LSG Sachsen: AsylbLG-Leistungsausschluss setzt Ausreisemöglichkeit voraus
- VG Köln: Ungeklärter Gefahrenlage in Syrien

#### Zahlen und Statistik

- Aktuelle Zahlen des BAMF für März 2026
- Antwort der Bundesregierung zu Schutzquoten und Widerrufsentscheidungen bei Syrerinnen
- FR Niedersachsen & Caritas Osnabrück: Dublin Überstellungen 2025

#### Materialien

- MIDEM: Policy Paper zu affektiver Polarisierung
- Amnesty International: Bericht zur weltweiten Lage der Menschenrechte
- Nomos Verlag: Studie zu Abschiebungshaft
- UN: Bericht zur Lage von Schutzsuchenden in Libyen
- BAMF: Materialien zur aktuellen Lage im Sudan
- BuMF: Sammelband zur Sozialen Arbeit im Kontext Asyl und Migration
- Equal Rights Beyond Borders: Handreichung zur Anwendung der GEAS-Reform
- Caritas Deutschland: Webseite zu Resettlement-Programmen
- tdh & BuMF: Handreichung zu SGB VIII und GEAS-Reform

- Save the Children: Leitfaden für inklusive Arbeit mit Kindern
- IRC: Handreichung zu humanitären Aufnahme in Kommunen

- Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung: Publikation zur Alltagskommunikation

### Termine



## In eigener Sache

### Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im Mai 2026

Im Mai bietet der Flüchtlingsrat NRW verschiedene Online-Veranstaltungen an, für die eine Anmeldung schon jetzt möglich ist.

Online-AG: „Ausländerbehörden: Papiererteilung bei prekärem Aufenthalt“, Donnerstag, 07.05.2026, 17:30 – 19:00 Uhr

Online-Austausch: „Beschwerdemanagement in der kommunalen Unterbringung“, Dienstag, 12.05.2026, 17:30 – 19:00 Uhr

Online-Austausch: „Flüchtlingspolitisches Engagement vor Ort“, Freitag, 15.05.2026, 17:00 – 18:30 Uhr

Online-Austausch: „Entwicklung der Rahmenbedingungen fürs Ehrenamt in Landesunterkünften“, Dienstag, 19.05.2026, 17:00 – 18:30 Uhr

Online-Kurzschulung: „Inhaltliche Argumentation gegen Vorurteile über Flüchtlinge“, Dienstag, 26.05.2026, 17:30 – 19:00 Uhr

Online-Workshop: „Argumentieren gegen Stammischparolen“, Mittwoch, 27.05.2026, 17:00 – 20:00 Uhr

Detaillierte Beschreibungen der Veranstaltungen können der [Webseite](#) des Flüchtlingsrats NRW entnommen werden.

### Forderungen des Flüchtlingsrats NRW zur IntMK

Der Flüchtlingsrat NRW hat sich mit [Schreiben](#) vom 13.04.2026 an Integrationsministerin Verena Schäffer gewandt und anlässlich der bevorstehenden Integrationsministerinnenkonferenz (IntMK), bei der das Land NRW den Vorsitz innehat, zentrale Forderungen zur Situation von Schutzsuchenden formuliert. So fordert der Flüchtlingsrat NRW eine menschenrechtskonforme Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), insbesondere den Zugang zu fairen Asylverfahren, unabhängiger Verfahrensberatung

und effektivem Rechtsschutz. Zudem betont er den besonderen Schutzbedarf vulnerabler Gruppen, die frühzeitig identifiziert und aus belastenden Verfahren herausgenommen werden sollen. Weiterhin spricht sich der Flüchtlingsrat NRW gegen eine Ausweitung abschreckender Maßnahmen gegenüber Schutzsuchenden aus, etwa Leistungskürzungen, restriktive Unterbringung oder Bewegungsaufgaben, und fordert stattdessen Maßnahmen zu frühzeitiger Teilhabe. Dazu zählen insbesondere der Zugang zu Sprach- und Integrationskursen, zu Bildung und zum Arbeitsmarkt sowie der Abbau bürokratischer Hürden bei Qualifizierung und Anerkennung von Abschlüssen. Darüber hinaus fordert er mehr Transparenz und Beteiligung der Zivilgesellschaft bei politischen Entscheidungen, die tatsächliche Möglichkeit zur Sicherung des Aufenthalts, eine Verbesserung der Wohnsituation durch mehr dezentralen Wohnraum, den Schutz vor Diskriminierung sowie eine nachhaltige Finanzierung zivilgesellschaftlicher Strukturen, wie Beratungsstellen und Initiativen. Der Flüchtlingsrat NRW appelliert an das Land Nordrhein-Westfalen, diese Punkte im Rahmen der IntMK aktiv einzubringen.

### Flüchtlingsrat NRW warnt vor Folgen des Zulassungsstopps bei Integrationskursen

In einem [Artikel](#) der Rheinischen Post vom 21.04.2026 äußert sich Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, zu den Auswirkungen des bundeseitigen Zulassungsstopps für die freiwillige Teilnahme an Integrationskursen. Nach ihren Angaben hat der Stopp bereits zu einem reduzierten Kursangebot bei Trägerinnen sowie zu einer steigenden Nachfrage nach ehrenamtlichen Sprachlernangeboten geführt. Auch im Falle einer Aufhebung der Stopps sei „bereits Schaden entstanden“. Kritisch bewertet Naujoks zudem die vom Bundesinnenministerium genannte Alternative der „Integration am Arbeitsplatz“. Diese setze unterstützende Strukturen voraus, die häufig nur

größere Unternehmen bereitstellen könnten, so dass insbesondere kleine und mittlere Betriebe benachteiligt würden.

### Flüchtlingsrat NRW für Fortsetzung des Chancen-Aufenthaltsrechts

In einem [Artikel](#) des Migazin vom 19.04.2026 spricht sich Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, für eine Folgeregelung des Ende 2025 ausgelaufenen Chancen-Aufenthaltsrechts aus. Der Aufenthaltstitel habe Schutzsuchenden insbesondere einen verbesserten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht. Zudem hätten Betroffene mehr Zeit, notwendige Dokumente wie einen Pass zu beschaffen, was in vielen Herkunftsländern mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sei.

### Flüchtlingsrat NRW kritisiert Kürzungen bei Asylverfahrensberatung

Im Rahmen eines [Beitrags](#) im Deutschlandfunk vom 02.04.2026 zur geplanten Streichung der Bundesförderung für die unabhängige Asylverfahrensberatung hat Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, die Kürzungspläne kritisiert. Sie weist darauf hin, dass im Zuge der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) ein rechtlicher Anspruch auf unabhängige Beratung vorgesehen sei. Die von der Bundesregierung als Alternative genannte Beratung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erfülle diese Anforderungen nicht, da sie kein unabhängiges Angebot darstelle.

## Aus aktuellem Anlass

### Afghanische Staatsangehörige klagen gegen Ablehnung von Aufnahmezusagen

Wie der [Antwort](#) der Bundesregierung vom 15.04.2026 auf eine mündliche Frage der Linken-Abgeordneten Clara Bünger (Frage 30) im Plenarprotokoll zur 70. Sitzung des Deutschen Bundestags am 15.04.2026 zu entnehmen ist, befanden sich zum Stand 07.04.2026 etwa 120 Personen aus dem Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan sowie rund 10 Personen aus dem Ortskräfteverfahren im Ausreiseverfahren in Pakistan. Darüber hinaus unterstütze die von der Bundesregierung beauftragte Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) in Pakistan noch mehrere hundert Personen, deren Aufnahmezusagen bereits aufgehoben oder erloschen sind, davon etwa 130 Personen aus dem Bundesaufnahmeprogramm, 100 aus dem Ortskräfteverfahren sowie rund 500 Personen aus der sogenannten Menschenrechtsliste bzw. dem Überbrückungsprogramm. Nach Abschiebungen aus Pakistan nach Afghanistan befänden sich zudem noch etwa 55 Personen in Afghanistan, die weiterhin Unterstützung durch die Bundesregierung erhalten; auch bei ihnen sind die Aufnahmezusagen für erloschen erklärt worden. Im Zeitraum

Mitte März bis Mitte April 2026 habe die Bundesregierung etwa 300 Personen aus der Menschenrechtsliste bzw. dem Überbrückungsprogramm nach Abschluss ihrer erstinstanzlichen Eilverfahren aufgefordert, sich zu einer Rückkehr nach Afghanistan oder einer Weiterreise in einen Drittstaat zu erklären. Bis zum 31.03.2026 hätten rund 100 Personen angegeben, dieses Unterstützungsangebot annehmen zu wollen. Parallel dazu sind nach Angaben der Bundesregierung weiterhin zahlreiche Gerichtsverfahren anhängig. Im Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan laufen derzeit 113 Verfahren in 61 Fällen vor dem Verwaltungsgericht Ansbach und dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof sowie 115 Verfahren in 60 Fällen vor dem Verwaltungsgericht Berlin und dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg. Im Kontext der Menschenrechtsliste bzw. des Überbrückungsprogramms sind 206 Verfahren in 114 Fällen anhängig, im Ortskräfteverfahren weitere 64 Verfahren in 34 Fällen vor den Berliner Gerichten. Darüber hinaus sind der Bundesregierung bislang 10 Verfahren bzw. Eilanträge beim Bundesverfassungsgericht bekannt. Laut einem [Artikel](#) der Welt vom 13.04.2026 sind nach Angaben der Organisation Kabul Luftbrücke derzeit

18 Verfassungsbeschwerden in Vorbereitung. Die Organisation habe außerdem darüber informiert, dass bislang 126 Personen das Angebot der Bundesregierung angenommen haben, gegen finanzielle Leistungen auf eine Aufnahme in Deutschland zu verzichten. Das Redaktionsnetzwerk Deutschland (RND) berichtete mit [Artikel](#) vom 13.04.2026, dass die Bundesregierung afghanischen Staatsangehörigen in Pakistan Fristen zum Auszug aus den von Deutschland bereitgestellten Gästehäusern gesetzt habe. Dies betreffe auch Personen im laufenden Klageverfahren. Der innenpolitische Sprecher der Grünen-Bundestagsfraktion, Marcel Emmerich, habe die drohende Einstellung von Unterstützungsleistungen vor einer gerichtlichen Klärung als problematisch bezeichnet. In diesem Zusammenhang hat das Bundesverfassungsgericht mit [Beschluss](#) vom 17.04.2026 (Az.: 2 BvQ 26/26) in einem Eilverfahren angeordnet, dass die Bundesregierung die Unterstützung afghanischer Antragstellerinnen in Pakistan vorläufig fortsetzen muss. Die Antragstellerinnen beabsichtigen, Verfassungsbeschwerde gegen die Ablehnung ihrer Anträge auf Erteilung von Einreisevisa nach § 22 AufenthG zu erheben. Das Gericht stellte im Rahmen der Folgenabwägung darauf ab, dass die möglichen Folgen einer Abschiebung nach Afghanistan ohne weitere Unterstützung schwerer wiegen als die Nachteile einer vorübergehenden Fortsetzung der Unterstützungsleistungen.

### **Flüchtlingsräte kritisieren Abschiebungen nach Afghanistan**

Mit [Pressemitteilung](#) vom 28.04.2026 kritisieren mehrere Landesflüchtlingsräte, darunter auch der Flüchtlingsrat NRW, die am gleichen Tag vom Flughafen Leipzig vollzogene Abschiebung von 28 afghanischen Staatsangehörigen nach Afghanistan. Wie die Tagesschau mit [Artikel](#) vom 28.04.2026 berichtete, seien die Betroffenen mit einem Flugzeug der türkischen Gesellschaft Freebird nach einem Zwischenstopp in der Türkei direkt nach Kabul geflogen worden, wo sie den Taliban übergeben wor-

den seien. Nach Angaben des Bundesinnenministeriums (BMI) habe es sich bei den Personen um „vollziehbar ausreisepflichtige Männer“ gehandelt, die in Deutschland wegen verschiedener Straftaten verurteilt worden seien. Auf Anfrage der Tagesschau habe das BMI sich nicht dazu geäußert, was mit den Betroffenen in ihrem Heimatland passieren werde. Die Flüchtlingsräte mahnen in der Pressemitteilung, dass keine Straftat in Deutschland die Abschiebung von Menschen in Umstände rechtfertige, in denen ihnen Folter und unmenschliche Behandlung drohe. Dies stelle einen Verstoß gegen Völker- und EU-Recht sowie eine unzulässige Doppelbestrafung dar. Nach Ansicht der Flüchtlingsräte habe Deutschland durch die Abschiebung die Kooperation mit den Taliban salonfähig gemacht und trage so auch zur Legitimation ihres Unrechtsregimes bei. Sie fordern ein Ende der Zusammenarbeit mit den Taliban sowie ein bundesweites Abschiebungsverbot nach Afghanistan.

### **Erklärung für gleiche Gesundheitschancen**

In der von Ärzte der Welt initiierten gemeinsamen [Erklärung](#) „#Gesundheitunteilbar: Ausgrenzung schadet uns allen“ vom 13.02.2026 sprechen sich die zum Stand 30.04.2026 über 80 unterzeichnenden Organisationen, darunter der Flüchtlingsrat NRW, für eine Politik ein, die soziale Ungleichheit abbaut, Diskriminierung entgegenwirkt und einen gleichberechtigten Zugang zur Gesundheitsversorgung sicherstellt. Sie machen insbesondere auf die gesundheitlichen Folgen von Armut, Ausgrenzung und restriktiven migrationspolitischen Maßnahmen aufmerksam. Die Erklärung können Akteurinnen aus dem Gesundheits- und Sozialwesen als Organisation, Verband oder als Einzelperson unterschreiben.

### **GEAS-Anpassungsgesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht**

Das [Gesetz](#) zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Anpassungsgesetz) ist am 28.04.2026 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 111) veröffentlicht worden. Ziel des Gesetzes ist es, die

nationalen Regelungen an die neuen europäischen Vorgaben anzugleichen, die ab Juni 2026 schrittweise Anwendung finden sollen. Einige Regelungen

sind bereits am 29.04.2026 in Kraft getreten, der Großteil wird am 12.06.2026 in Kraft treten.

## Europa

### EU prüft Abschiebungszentren in Drittstaaten

Laut einem [Artikel](#) von InfoMigrants vom 09.04.2026 plant die Europäische Union die Einrichtung sogenannter „Return Hubs“ in Drittstaaten außerhalb der EU, um Asylverfahren teilweise außerhalb der EU durchzuführen oder abgelehnte Asylbewerberinnen unterzubringen und von dort aus in Herkunfts- oder Drittstaaten abzuschicken. Das Europäische Parlament habe im Rahmen der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), deren Regelungen ab Juni 2026 in Kraft treten, die Möglichkeit solcher „Return Hubs“ grundsätzlich in seine Verhandlungsposition aufgenommen. Durch deren Einrichtung wolle die EU „einem strukturellen Vollzugsdefizit“ entgegenwirken. So seien laut Eurostat zwischen 2014 und 2023 jährlich rund 450.000 bis 500.000 Drittstaatsangehörige zur Ausreise verpflichtet worden, tatsächlich sei jedoch weniger als die Hälfte zurückgekehrt. Für das Jahr 2023 weise Eurostat aus, dass die nationalen Behörden von 484.160 Ausreiseentscheidungen 91.455 Abschiebungen umgesetzt hätten. Der Nachrichtenagentur AFP zufolge würden Dänemark, Österreich, Griechenland, Deutschland und Niederlande derzeit zwölf mögliche Drittstaaten als Standorte für die Einrichtung von „Return Hubs“ prüfen, darunter Rwanda, Tunesien, Libyen und Äthiopien. Kritik an der Auswahl möglicher Partnerinnenstaaten komme laut InfoMigrants insbesondere von Seiten der Vereinten Nationen und Nichtregierungsorganisationen. Diese würden etwa für Länder wie Libyen auf systematische Menschenrechtsverletzungen gegenüber Migrantinnen hinweisen. Wie Berichten des Magazins The Parliament zu entnehmen sei, habe u.a. Basak Yavcan von der Migration Policy Group davor gewarnt, dass die Auslagerung von Migrationskontrolle an Drittstaaten politische Abhängigkeiten schaffen

könne, da diese Kooperationen von den jeweiligen Interessen der Partnerinnenländer abhingen. Alberto Tagliapetra vom German Marshall Fund habe zusätzlich darauf hingewiesen, dass solche Modelle insbesondere in politisch instabilen Ländern zusätzliche Spannungen erzeugen und bestehende Konflikte verschärfen könnten.

### Großbritannien und Frankreich schließen Migrationspakt ab

In einem [Artikel](#) vom 23.04.2026 berichtet das Migazin, dass die britische Regierung und Frankreich einen neuen Migrationspakt geschlossen hätten, um Überfahrten von Flüchtlingen über den Ärmelkanal zu reduzieren. Hierfür habe Großbritannien zusätzliche finanzielle Mittel in Höhe von mehr als 760 Millionen Euro bereitgestellt. Im Rahmen des Abkommen solle Frankreich die Zahl der an der nordfranzösischen Küste eingesetzten Sicherheitskräfte von bislang 750 auf etwa 1.100 Personen erhöhen und die Überwachung der Küste durch Kameras, Drohnen und Hubschrauber ausweiten. Ein Teil der Zahlungen durch die britische Regierung sei dabei an den Erfolg der Maßnahmen geknüpft, insbesondere daran, ob die Zahl der Überfahrten tatsächlich zurückgehe; der Vertrag soll bis März 2029 laufen. Laut Zahlen des britischen Innenministeriums hätten im laufenden Jahr 2026 mehr als 6.000 Menschen in kleinen Booten das Vereinigte Königreich erreicht, was einem Rückgang von 36 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum entspreche. Im Jahr 2025 seien insgesamt rund 41.500 Überfahrten registriert worden.

### EU-Abschiebungsquote steigt auf Höchststand

Wie aus einem [Interview](#) des EU-Migrationskommissars Magnus Brunner in der Welt am Sonntag vom 25.04.2026 hervorgeht, ist die Abschiebungsquote in der Europäischen Union im Jahr 2025 auf

28 % gestiegen. Nach Angaben Brunners handelt es sich dabei um den höchsten Wert in diesem Jahrzehnt. Konkret hätten die Mitgliedstaaten von mehr als 491.000 ausreisepflichtigen Personen im Jahr 2025 rund 135.000 tatsächlich in ihre Herkunftsländer abgeschoben. Im Jahr 2022 habe die Abschiebungsquote noch bei 16 % gelegen. Gründe für den Anstieg seien u.a. ein konsequenteres Vorgehen der Mitgliedstaaten, mehr Stabilität in einigen Herkunftsländern sowie verbesserte Informationssysteme. Gleichzeitig betonte Brunner, dass die bisherigen Ergebnisse aus Sicht der Kommission nicht ausreichen. Er verwies auf die geplante EU-Rückführungsverordnung, die strengere Regelungen, eine effizientere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie erweiterte Möglichkeiten der Abschiebung – etwa in sogenannte „Return Hubs“ in Drittstaaten – vorsehe.

### Aktuelles zur Seenotrettung

In einer [Pressemitteilung](#) vom 24.04.2026 berichtet das CompassCollective, dass das zivile Seenotrettungsschiff „TROTAMAR III“ nach der Rettung von 18 Menschen aus einem seeuntüchtigen Schlauchboot im Mittelmeer auf Lampedusa festgesetzt worden sei und seinen Einsatz vorerst nicht fortsetzen dürfe. Zur Begründung hätten die italienischen Behörden angeführt, dass die Rettungsaktion nicht von tunesischen Behörden koordiniert worden sei. Die geretteten Personen stammen nach Angaben von CompassCollective aus Bangladesch, Somalia und dem Sudan und seien von der libyschen Küste aus gestartet; sie seien nach ihrer

Ankunft auf Lampedusa auf das italienische Festland gebracht worden. Die Einsatzleiterin der „TROTAMAR III“ habe bewusst darauf verzichtet, die libysche oder tunesische Küstenwache einzubeziehen, da aus ihrer Sicht die Gefahr bestehe, dass gerettete Personen in Staaten abgeschoben werden würden, in denen ihnen Menschenrechtsverletzungen drohten. Stattdessen hätten sie die zuständigen Seenotrettungsleitstellen in Italien und Malta informiert.

Laut einem [Artikel](#) des Migazin vom 22.04.2026 sieht sich die Seenotrettungsorganisation SOS Humanity durch eine Finanzierungslücke von rund 2 Millionen Euro, die weiterhin wachse, zunehmend unter Druck; Rettungseinsätze des Rettungsschiffs „Humanity 1“ seien für die zweite Jahreshälfte nicht abgesichert. Grund dafür sei nach Angaben der Organisation u.a., dass die Bundesregierung im vergangenen Jahr eine zuvor vom Bundestag beschlossene Förderung für zivile Seenotrettungsorganisationen für zwei Jahre gestrichen habe; dadurch würden in diesem Jahr öffentliche Mittel in Höhe von 785.000 Euro wegfallen. Des Weiteren gerate die Organisation auch durch die gestiegenen Einsatzkosten, vor allem für Treibstoff, sowie rückläufige Spendeneinnahmen und reduzierte Förderbeiträge von Partnerinnenorganisationen zunehmend unter finanziellen Druck. Auch wirke sich die „Behinderungspolitik der italienischen Regierung“ beispielsweise durch die Zuweisung entfernter Ausschiffungshäfen durch italienische Behörden aufgrund des dadurch erhöhten Treibstoffverbrauchs kostensteigernd aus.

## Deutschland

### Deutsch-syrische Gespräche über Abschiebung syrischer Flüchtlinge

Laut einem [Artikel](#) der Tagesschau vom 30.03.2026 fand am selben Tag in Berlin ein Treffen zwischen Bundeskanzler Friedrich Merz und dem syrischen Übergangspräsidenten Ahmed al-Scharaa statt, bei dem die Rückkehr syrischer Flüchtlinge nach Syrien

im Mittelpunkt stand. In Deutschland leben nach Angaben der Tagesschau derzeit mehr als 900.000 syrische Staatsangehörige; in den kommenden Jahren sollen nach den im Gespräch genannten Zielvorstellungen bis zu 80 % von ihnen in ihre Heimat zurückkehren. Die Bundesregierung habe angekündigt, Abschiebungen stärker voranzutreiben und

dazu enger mit Syrien zusammenzuarbeiten. Merz zufolge wollen die beiden Länder hierfür eine gemeinsame „Taskforce“ einrichten; in diesem Rahmen seien bereits für April Delegationsreisen nach Syrien geplant. Gleichzeitig habe die Bundesregierung finanzielle Unterstützung in Höhe von rund 200 Millionen Euro für den Wiederaufbau Syriens in Aussicht gestellt. Merz habe betont, dass sich die Lage in Syrien seit dem Sturz von Baschar al-Assad und dem Ende des Bürgerkriegs aus seiner Sicht grundlegend verbessert habe und Schutzbedarfe daher neu bewertet werden müssten. Angesichts der weiterhin zerstörten Infrastruktur, der instabilen Sicherheitslage und der schwierigen Versorgungslage im Land stoßen die geplanten Abschiebungen laut Tagesschau jedoch auch auf Kritik. Beobachterinnen würden zudem der syrischen Regierung vorwerfen, Minderheiten nicht ausreichend vor Gewalt zu schützen; teilweise stünden auch Vorwürfe im Raum, dass staatliche Akteurinnen selbst an Übergriffen beteiligt seien. Bereits im Vorfeld des Besuchs kritisierten die Landesflüchtlingsräte und Pro Asyl die geplante Zusammenarbeit mit der syrischen Regierung in einer [Pressemitteilung](#) vom 30.03.2026. Sie warnen davor, dass eine Kooperation ohne klare menschenrechtliche Bedingungen zur politischen Normalisierung eines Regimes beitragen könne, dem weiterhin schwere Menschenrechtsverletzungen zugeschrieben werden. Zugleich sehen sie die Gefahr, dass die Gespräche eine realitätsferne Abschiebungsdebatte befördern. Angesichts anhaltender Gewalt gegen ethnische und religiöse Minderheiten sowie andere marginalisierte Gruppen halten sie Syrien weiterhin für keinen sicheren Ort. Die Organisationen fordern u.a. einen sofortigen Abschiebungsstopp nach Syrien, Schutz insbesondere für vulnerable Gruppen sowie das Absehen von Widerrufsverfahren, solange sich die Lage nicht grundlegend verbessert hat. Über die prekäre Sicherheits- und humanitäre Lage in Syrien berichtete Pro Asyl in einem Artikel vom 31.03.2026 und kritisiert in einem weiteren [Artikel](#) vom 13.04.2026, dass das BAMF allein 2025

rund 2.600 Widerrufsverfahren wegen Erkundungsreisen von syrischen Flüchtlingen in ihr Herkunftsland eingeleitet habe. Die Organisation bewertet die gesetzliche Vermutung, dass bei Reisen in den Herkunftsstaat „die Voraussetzungen für die Asylberechtigung, die Zuerkennung des internationalen Schutzes oder die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht mehr vorliegen“, als völker- und europarechtswidrig und fordert deren Abschaffung sowie die rechtssichere Möglichkeit von Erkundungsreisen ohne Verlust des Schutzstatus. Auch der Flüchtlingsrat NRW hat im Rahmen eines [Artikels](#) auf wdr.de vom 31.03.2026 auf die weiterhin vor allem für marginalisierte Gruppen unsichere Lage in Syrien hingewiesen.

### **Arbeitspapier von Bund, Ländern und Kommunen zu Kürzungsplänen im Bereich „UMA“**

Der Paritätische Gesamtverband hat mit [Pressemitteilung](#) vom 16.04.2026 ein internes [Arbeitspapier](#) einer Arbeitsgruppe von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden veröffentlicht, das Maßnahmen für einen „effizienteren Ressourceneinsatz“ in der Kinder- und Jugend- sowie der Eingliederungshilfe, u.a. auch im Bereich „unbegleitete minderjährige Ausländer“ („UMA“) beinhaltet. Die Vorschläge würden laut Autorinnen zu Kürzungen von mindestens 8,6 Milliarden Euro führen. Da rund zwei Drittel der Maßnahmen keine Kostenschätzung enthalten, liegt das tatsächliche Kürzungspotenzial dem Paritätischen zufolge deutlich höher. Im Bereich „UMA“ sehen die kommunalen Spitzenverbände (DST, DLT, DStGB) insbesondere Einschnitte bei der Unterstützung junger Volljähriger vor. So sollen die jungen Menschen nach Erreichen der Volljährigkeit weniger Unterstützung erhalten und leichter aus der Jugendhilfe entlassen werden können, insbesondere sind eine frühere Beendigung von Hilfen zur Erziehung sowie eine stärkere Verlagerung in eigenständige Lebensführung bzw. in andere Versorgungssysteme außerhalb der Jugendhilfe (z.B. Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften) vorgesehen. Darüber

hinaus enthält das Papier auch verfahrensbezogene Änderungsvorschläge, die primär auf Verwaltungsvereinfachung und Kostenreduktion zielen. Hierzu zählen eine Reduzierung aufwändiger Einzelfallabrechnungen durch die Einführung pauschalierter Kostenerstattungen zwischen den Ländern. Die Bundesländer Bayern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen streben zudem eine bundeseinheitliche und verbindlichere Ausgestaltung der Altersfestsetzung an, so durch eine gesetzliche Präzisierung des Begriffs des „Zweifelsfalls“, erweiterte

Mitwirkungspflichten sowie eine Beweislastumkehr bei fehlender Mitwirkung. Darüber hinaus enthält das Papier Vorschläge des Landes Sachsen zu Sonderregelungen bei Unterbringung und Betreuung, nämlich Jugendliche ab 16 Jahren in gesonderten Bereichen von Erstaufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften mit reduzierten Standards unterzubringen. Für volljährige junge Menschen schlägt Sachsen eine regelmäßige Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften sowie eine Beschränkung der Jugendhilfeleistungen auf ambulante Angebote vor.

## Nordrhein-Westfalen

### NRW verlängert Abschiebungsstopp in den Iran

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit [Erläss](#) vom 15.04.2026 den seit dem 15.01.2026 bestehenden Abschiebungsstopp in den Iran um weitere drei Monate bis zum 15.07.2026 Juli verlängert. Grund dafür ist laut einem [Instagram-Post](#) des MKJFGFI vom 02.04.2026 die weiterhin angespannte Lage im Iran, insbesondere nach der gewaltsamen Niederschlagung von Protesten durch das Regime zu Beginn des Jahres. Nordrhein-Westfalen nutze mit der Verlängerung des Abschiebungsstopps die auf Landesebene bestehenden rechtlichen Möglichkeiten, um iranischen Staatsangehörigen Schutz zu gewähren. Fluchtministerin Verena Schäffer betonte, dass angesichts der Situation im Iran eine bundesweit einheitliche Regelung erforderlich sei, da die Länder Abschiebungen nur für insgesamt sechs Monate aussetzen könnten.

### Zusammenlegung von LEA und EAE in Bochum

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit [Presseinformation](#) vom 20.04.2026 mitgeteilt, dass die Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) mit der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) an der Rensingstraße zusammengeführt werden soll. Der gemeinsame Be-

trieb sei für Frühjahr 2027 geplant. Wegen erforderlicher Umbaumaßnahmen werde die Bezirksregierung den Betrieb der EAE vorübergehend einstellen. Die Zusammenlegung solle dazu beitragen, die Unterbringung und Erstaufnahme von Asylsuchenden in Nordrhein-Westfalen effizienter und zukunftsfähig zu gestalten.

### Landesantidiskriminierungsgesetz NRW im parlamentarischen Verfahren

Laut einer [Meldung](#) der Grünen NRW vom 30.04.2026 im aktuellen Fach-Newsletter aus dem Landtag NRW befindet sich das Landesantidiskriminierungsgesetz NRW (LADG) weiter im parlamentarischen Verfahren. Der Gesetzentwurf sei im März in erster Lesung in den Landtag eingebracht worden; im Mai solle eine Anhörung unter Federführung des Integrationsausschusses folgen. Die Beschlussfassung sei voraussichtlich für Juni 2026 vorgesehen, das Inkrafttreten für die zweite Jahreshälfte. Mit dem LADG solle erstmals ein landesrechtlicher Rahmen gegen Diskriminierung im staatlichen Handeln geschaffen werden, da das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz staatliches Handeln bislang nicht erfasse. Das Gesetz solle für öffentliche Stellen des Landes NRW gelten, insbesondere Landesbehörden, Polizei, Schulen und Hochschulen; die kommunale Selbstverwaltung bleibt

unberührt. Vorgesehen seien u.a. ein Diskriminierungsverbot, Ansprüche auf Abhilfe und gegebenenfalls Entschädigung, Beweislast erleichterungen

sowie stärkere Beteiligungsrechte für Antidiskriminierungsverbände. Außerdem sei die Einrichtung einer Landesantidiskriminierungsstelle geplant.

## Rechtsprechung und Erlasse

### Generalanwalt am EuGH: Drittstaaten-Unterbringung Schutzsuchender darf EU-Rechte nicht unterlaufen

In seinen [Schlussanträgen](#) vom 23.04.2026 in der Rechtssache C-414/25 („Sedrata“) befasst sich Generalanwalt Emiliou mit der Frage, ob Italien Schutzsuchende bzw. ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige auf Grundlage des italienisch-albanischen Migrationsabkommens in Einrichtungen auf albanischem Staatsgebiet unterbringen bzw. festhalten darf. Nach Auffassung des Generalanwalts schließen weder die Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG noch die Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU die Unterbringung in einem Drittstaat grundsätzlich aus, sofern die Einrichtungen weiterhin italienischer Hoheitsgewalt unterliegen und das einschlägige nationale und europäische Recht vollständig anwendbar bleibt. Maßgeblich sei, dass die betroffenen Personen ihre Rechte effektiv wahrnehmen können. Dies setzt dem Generalanwalt zufolge insbesondere voraus, dass Zugang zu rechtlicher Beratung, Vertretung, Sprachmittlung und gerichtlicher Kontrolle gewährleistet ist. Für Personen in Rückkehrverfahren muss zudem sichergestellt sein, dass eine rechtswidrige oder nicht mehr gerechtfertigte Haft unverzüglich beendet werden kann. Für Asylantragstellende verweist der Generalanwalt auf die Garantien der Asylverfahrensrichtlinie, insbesondere auf den Zugang zu Information, Beratung und Rechtsschutz sowie auf besondere Verfahrensgarantien für Minderjährige und vulnerable Personen. Er betont zugleich, dass ein Mitgliedstaat seine unionsrechtlichen Verpflichtungen nicht durch Verlagerung von Verfahren oder Einrichtungen in einen Drittstaat umgehen könne. Ob die italienischen Durch-

führungsvorschriften zum Abkommen im konkreten Fall unionsrechtskonform angewendet werden, hänge daher maßgeblich von der praktischen Ausgestaltung ab. Die Entscheidung des Gerichtshofs steht noch aus.

### EGMR: Fehlende Unterbringung von Asylbewerberinnen verletzt Art. 3, 6 und 34 EMRK

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat mit [Urteil](#) vom 09.04.2026 in der Rechtssache Nr. 52836/22 entschieden, dass Belgien durch die verzögerte Umsetzung nationaler Gerichtsentscheidungen gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK verstoßen hat. Gegenstand des Verfahrens waren vier Individualbeschwerden von Asylbewerberinnen, die nach ihrer Einreise nach Belgien im Jahr 2022 über mehrere Monate hinweg keine staatliche Unterbringung und keine materielle Unterstützung erhielten, obwohl nationale Gerichte die zuständigen Behörden rechtskräftig zur Gewährung dieser Leistungen verpflichtet hatten. Der EGMR hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass die effektive Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen integraler Bestandteil des Rechts auf ein faires Verfahren ist. Die Nichtumsetzung solcher Entscheidungen kann daher selbstständig eine Verletzung von Art. 6 EMRK begründen. Darüber hinaus stellte der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 34 EMRK fest, da die belgischen Behörden die vom EGMR angeordneten einstweiligen Maßnahmen nicht zügig umsetzten. Der EGMR geht in der Entscheidung außerdem auf die Umsetzung seines früheren Urteils „Camara gegen Belgien“ ([Urteil](#) vom 18.07.2023, Rechtssache Nr. 49255/22) ein. Dessen Vollzug wird vom Ministerkomitee des Europarats überwacht; dieses hatte Belgien unter anderem aufgefordert, die Aufnahmekapazitäten deutlich und dauerhaft zu erhöhen

und die Umsetzung gerichtlicher Entscheidungen zur Unterbringung von Asylbewerberinnen sicherzustellen. Der Gerichtshof stellt in seinem aktuellen Urteil klar, dass selbst erhebliche strukturelle Belastungen des Aufnahmesystems die Staaten nicht von ihren menschenrechtlichen Verpflichtungen entbinden, hier ihrer gesetzlichen Pflicht zur Versorgung von Asylbewerberinnen.

### **BVerfG: Vorläufige Fortsetzung der Unterstützung afghanischer Antragsteller in Pakistan**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit [Beschluss](#) vom 17.04.2026 (Az.: 2 BvQ 26/26) im Wege einer einstweiligen Anordnung entschieden, dass die Bundesregierung die Unterstützung der afghanischen Antragstellerinnen in Pakistan vorläufig fortsetzen muss. Gegenstand des Verfahrens war ein Antrag mehrerer afghanischer Staatsangehöriger, die beabsichtigen, Verfassungsbeschwerden gegen die Ablehnung ihrer Anträge auf Erteilung von Einreisevisa nach § 22 AufenthG zu erheben. Sie machten geltend, dass ihnen nach Beendigung der Unterstützung durch die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) eine Abschiebung durch pakistanische Behörden nach Afghanistan drohe, wo sie erheblichen Gefahren bis hin zu Folter und Tod ausgesetzt seien. Das BVerfG ordnete zur Sicherung des Verfahrens die Fortführung der Unterstützung, insbesondere Unterbringung sowie Lebensmittel- und medizinische Versorgung, zunächst für bis zu drei Wochen an. Zudem verpflichtete es die Bundesregierung, sich weiterhin gegenüber den pakistanischen Behörden dafür einzusetzen, dass die Antragstellerinnen nicht abgeschoben werden. Nach Ansicht des BVerfG überwogen im Rahmen der Folgeabwägung im Eilrechtsschutzverfahren die Interessen der Antragstellerinnen: Die möglichen Folgen einer Abschiebung nach Afghanistan ohne weitere Unterstützung, die sich später als rechtswidrig erweisen könnte, sind schwerwiegender als die Nachteile einer vorübergehenden Fortsetzung der Unterstützungsleistungen. Das Gericht betont da-

mit die Bedeutung effektiven vorläufigen Rechtsschutzes, um irreversible Nachteile bis zur Entscheidung über die noch zu erhebende Verfassungsbeschwerden zu verhindern.

### **BVerwG: Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit unterliegt unionsrechtlicher Verhältnismäßigkeitsprüfung**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit [Urteil](#) vom 04.03.2026 (Az.: 1 C 4.25) entschieden, dass der gesetzliche Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, sofern damit zugleich der Verlust des Unionsbürgerstatus nach Art. 20 AEUV einhergeht, unter dem Vorbehalt einer einzelfallbezogenen unionsrechtskonformen Verhältnismäßigkeitsprüfung steht. Dem Verfahren lag der Fall türkischer Staatsangehöriger zugrunde, die nach ihrer Einbürgerung in Deutschland die türkische Staatsangehörigkeit wiedererworben hatten. Die zuständige Behörde stellte daraufhin den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit fest und hob erteilte Staatsangehörigkeitsausweise auf. Das BVerwG stellt klar, dass der Verlusttatbestand des § 25 Abs. 1 StAG grundsätzlich anwendbar ist. Allerdings muss die zuständige Behörde im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH prüfen, ob der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit und damit der Unionsbürgerschaft im konkreten Einzelfall verhältnismäßig ist und dabei die Grundrechte der Charta der Grundrechte der Europäischen Union berücksichtigen. Diese unionsrechtlichen Anforderungen sind durch eine unionsrechtskonforme Auslegung von § 30 Abs. 1 Satz 4 und 5 StAG umzusetzen. Danach darf der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nur festgestellt werden, wenn auch der Verlust der Unionsbürgerschaft verhältnismäßig ist. Fehlt es an einer solchen Prüfung, muss sie im behördlichen oder gerichtlichen Verfahren nachgeholt werden. Da das Verwaltungsgericht Düsseldorf eine entsprechende Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht vorgenommen hatte, hob das BVerwG das Urteil auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurück.

## **VGH Bayern: Verlängerte Grenzkontrollen rechtswidrig**

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat mit [Urteil](#) vom 09.04.2026 (Az.: 10 BV 25.901) die grenzpolizeilichen Identitätskontrollen an der deutsch-österreichischen Grenze in den Jahren 2022 und 2023 für rechtswidrig erklärt. Geklagt hatte eine deutsche Staatsangehörige, die regelmäßig zwischen Österreich und Deutschland reiste und mehrfach von der Bundespolizei kontrolliert worden war. Der VGH stellte fest, dass die Bundespolizei zwar nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 BPolG grundsätzlich Identitätsfeststellungen im grenzüberschreitenden Verkehr durchführen kann. Diese Befugnis setzt jedoch die unionsrechtskonforme Anordnung der zugrundeliegenden Binnengrenzkontrollen voraus. Nach der damals geltenden Fassung des Schengener Grenzkodex und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ([Urteil](#) vom 26.04.2022; Az.: C-368/20) durften Binnengrenzkontrollen grundsätzlich nur vorübergehend und höchstens für sechs Monate wiederingeführt werden. Eine erneute Anordnung setzte eine neue ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit voraus. Eine bloße Fortdauer oder Neubewertung bereits bestehender Gefahrenlagen genügte hierfür nicht. Der VGH sah diese Voraussetzung nicht als erfüllt an. Die von der Bundesregierung angeführten Gründe – insbesondere irreguläre Migration, Entwicklungen auf der Balkanroute sowie Engpässe bei Unterbringungskapazitäten für Flüchtlinge – stellen nach Auffassung des Gerichts keine qualitativ neue Bedrohung dar, sondern lediglich eine Fortsetzung bzw. Intensivierung bereits bekannter Umstände. Die Belastung von Aufnahmekapazitäten ist laut VGH eine typische Folge länger andauernder Migrationsbewegungen und kann für sich genommen keine neue Bedrohung im Sinne des Schengener Grenzkodex begründen.

Anmerkung der Redaktion: Seit Juni 2024 ist eine geänderte Fassung der maßgeblichen Vorschrift des Schengener Grenzkodex, Art. 25 SGK, in Kraft. Danach ist für die Verlängerung vorübergehender

Binnengrenzkontrollen nicht mehr zwingend eine neue ernsthafte Bedrohung erforderlich, vielmehr kann auch eine anhaltende Bedrohung genügen. Eine solche liegt nach Art. 25 Abs. 3 Unterabs. 2 SGK insbesondere vor, wenn die Begründung des Mitgliedstaats für die Verlängerung der Grenzkontrollen auf denselben Gründen beruht wie die ursprüngliche Wiedereinführung. Die Entscheidung des VGH betrifft daher unmittelbar nur die frühere Rechtslage.

## **LSG Sachsen: AsylbLG-Leistungsausschluss setzt Ausreisemöglichkeit voraus**

Das Sächsische Landessozialgericht (LSG) hat mit [Beschluss](#) vom 26.03.2026 (Az.: L 7 AY 9/25 B ER) einer Asylsuchenden im Dublin-Verfahren wegen fehlender Glaubhaftmachung einer Ausreisemöglichkeit durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vorläufig uneingeschränkte Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zugesprochen. Die Antragstellerin war nach einer ersten Dublin-Überstellung nach Polen wieder nach Deutschland eingereist. Das BAMF hatte ihren Asylantrag als unzulässig abgelehnt und eine erneute Abschiebung nach Polen angeordnet. In der Folge berief sich die zuständige Leistungsbehörde auf einen Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 AsylbLG und zahlte keine Geldleistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens („Taschengeld“) mehr aus. Unterkunft und Verpflegung gewährte sie weiterhin als Sachleistungen. Das LSG stellte klar, dass die Antragstellerin dem Grunde nach zwar unter den Leistungsausschluss des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG fallen könnte. Jedoch sah das LSG die Voraussetzung, dass ihre Ausreise „rechtlich und tatsächlich möglich“ ist, im konkreten Fall nicht als glaubhaft gemacht an, insbesondere, da das der Antragstellerin ausgestellte Laissez-passer lediglich eine kontrollierte Überstellung, nicht jedoch eine selbstorganisierte Ausreise ermöglicht. Zudem ist laut LSG zweifelhaft, ob freiwillige Ausreisen im Dublin-Verfahren praktisch überhaupt realisierbar sind. Darüber hinaus betonte es, dass

erhebliche unionsrechtliche Fragen zur Vereinbarkeit des Leistungsausschlusses mit europäischem Recht bestehen. Das Gericht stellte zudem klar, dass ein Leistungsausschluss jedenfalls zeitlich begrenzt ist und spätestens mit Ablauf der Überstellungsfrist endet. Auch das zwischenzeitliche Kirchenasyl der Antragstellerin steht dem Leistungsanspruch nicht entgegen, da hierdurch die Überstellung nicht rechtlich oder tatsächlich unmöglich gemacht worden ist.

### **VG Köln: Ungeklärter Gefahrenlage in Syrien**

Das Verwaltungsgericht (VG) Köln hat mit [Beschluss](#) vom 07.04.2026 (Az.: 27 L 655/26.A) die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen eine Abschiebungsandrohung nach Syrien angeordnet.

Das VG sah ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung, da nicht ausgeschlossen werden könne, dass der Antragstellerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK zusteht. Die Frage, ob Rückkehrerinnen nach Syrien eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht, hänge maßgeblich von den Umständen des Einzelfalls ab. Eine abschließende Aufklärung und Bewertung dieser Umstände sei jedoch insbesondere vor dem Hintergrund der weiterhin volatilen Lage in Syrien, die eine aktuelle und umfassende Prüfung erfordere, im Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz nicht möglich und bleibe dem Hauptsacheverfahren vorbehalten. Eine gefestigte Rechtsprechung liege derzeit nicht vor.

## Zahlen und Statistik

### **Aktuelle Zahlen des BAMF für März 2026**

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat am 07.04.2026 die [Aktuellen Zahlen](#) für März 2026 veröffentlicht. Daraus geht hervor, dass im März insgesamt 6.981 Erstanträge und 3.242 Folgeanträge auf Asyl beim Bundesamt gestellt wurden. Im Vergleich zum Vormonat (6.987 Personen) sank die Zahl der Erstanträge um 0,1 % und gegenüber dem Vorjahresmonat um 22,3 %. Die Anzahl der Folgeanträge ist im Vergleich zum Wert des Vormonats (3.289 Folgeanträge) um 1,4 % gesunken und stieg um 94,8 % im Vergleich zum Wert des Vorjahres. Der Anstieg der Folgeanträge ist insbesondere auf die Zunahme von Folgeanträgen afghanischer Antragstellerinnen zurückzuführen (+569,4 % von Januar bis März 2026 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum). Hauptherkunftsländer im März waren Afghanistan mit 2.042 Erstanträgen (im Vergleich zum Vormonat: +10,5 %), Syrien mit 941 Erstanträgen (Vormonat: +0,1 %) und die Türkei mit 511 Erstanträgen (Vormonat: -20,5 %). Im März 2026 entschied das Bundesamt die Asylverfahren von 23.926 Personen (18.945 Erst- und 4.981 Folgeanträge). Im Vergleich zum

Vormonat (24.332 Entscheidungen) sank die Zahl der Entscheidungen um 1,7 %. Die (unbereinigte) Gesamtschutzquote lag bei 38,0 % und ist damit im Vergleich zum Vorjahreswert um 19,5 % gestiegen. Die (unbereinigte) Gesamtschutzquote für Afghanistan lag im bisherigen Berichtsjahr mit 23.832 Entscheidungen bei 79,5 %, für Syrien mit 17.340 Entscheidungen bei 14,2 % und für die Türkei mit 6.348 Entscheidungen bei 11,6 %.

### **Antwort der Bundesregierung zu Schutzquoten und Widerrufsentscheidungen bei Syrerinnen**

Die Bundesregierung hat in ihrer [Antwort](#) vom 07.04.2026 auf eine schriftliche Frage der Abgeordneten Clara Bünger (Die Linke) aktuelle Prozentangaben zu Schutzquoten und Widerrufsentscheidungen bei syrischen Asylsuchenden nach Religions- und nach Volkszugehörigkeit in tabellarischer Form vorgelegt. Die bereinigte Schutzquote lag im Jahr 2025 über alle Religions- und Volkszugehörigkeiten hinweg bei 5,3 % und stieg in den ersten beiden Monaten 2026 auf 10,4 % an. Für Jesidinnen lag die bereinigte Schutzquote 2025 bei 57,1 % und von Januar bis Februar 2026 bei 38,9 %, für Alawitinnen bei 20,0

% (2026: 25,0 %), für Christinnen bei 17,1 % (2026: 7,7 %) und für Drusinnen bei 9,1 % (2026: 25,8 %). In Bezug auf die Volkszugehörigkeit lag die Schutzquote für Kurdinnen 2025 bei 11,8 % und von Januar bis Februar 2026 bei 20,5 %. Die Widerspruchsquote lag 2025 bei insgesamt 3,7 % und stieg von Januar bis Februar 2026 auf 11,1 %. Für Alawitinnen lag sie 2025 bei 16,7 % und von Januar bis Februar 2026 bei 0,0 %, für Christinnen bei 3,2 % (2026: 8,6 %), für Drusinnen bei 0,0 % (2026: 10,0 %) und für Jesidinnen bei 1,4 % (2026: 2,8 %). Für Kurdinnen lag die Widerrufsquote 2025 bei 1,4 % und von Januar bis Februar 2026 bei 6,4 %. Das Migazin hat in einem [Artikel](#) vom 09.04.2026 eine Einordnung dieser Zahlen vorgenommen.

### FR Niedersachsen & Caritas Osnabrück: Dublin Überstellungen 2025

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen hat am 13.04.2026 auf Basis von Auswertungen der Cari-

tas Osnabrück [Grafiken](#) zum Verhältnis von Dublin-Bescheiden zu Dublin-Überstellungen für das Gesamtjahr 2025 veröffentlicht. Im Zeitraum von Januar bis Dezember 2025 habe Deutschland 35.942 Überstellungsersuchen an andere Staaten gerichtet. In 23.912 hätten die ersuchten Staaten zugestimmt, Deutschland habe 5.377 Überstellungen in andere Staaten durchgeführt. Somit liege die Übernahmequote bei 22,5 %. Die meisten Zustimmungen erfolgten seitens Italien (6.633), Kroatien (4.609), Frankreich (2.501) und Spanien (2.156). Die meisten Überstellungen erfolgten nach Frankreich (1.024) gefolgt von Spanien (878) und Kroatien (572); nach Italien habe Deutschland nur eine Person überstellt, da das Land seit 2022 grundsätzlich keine Überstellungen mehr akzeptiere. Italien habe angekündigt, diese Praxis mit Inkrafttreten der GEAS-Reform zu ändern.

## Materialien

### MIDEM: Policy Paper zu affektiver Polarisierung

Das Mercator Forum Migration und Demokratie (MIDEM) hat am 14.04.2026 das [Policy Paper](#) „Affektive Polarisierung verringern – Strategien, Befunde und Grenzen“ veröffentlicht, in dem der Autor auf Basis empirischer Studien Strategien zur Verringerung affektiver Polarisierung in demokratischen Gesellschaften untersucht. Er analysiert psychologische, dialogorientierte, mediale und institutionelle Ansätze. Die zentralen Befunde zeigen, dass viele Maßnahmen kurzfristig wirken, ihre Effekte jedoch oft nicht dauerhaft sind. Nachhaltiger sind laut Autor strukturelle und institutionelle Reformen, die jedoch schwer umzusetzen seien.

### Amnesty International: Bericht zur weltweiten Lage der Menschenrechte

Amnesty International hat im April 2026 seinen [Report](#) 2025/26 zur weltweiten Lage der Menschenrechte veröffentlicht, in dem die Organisa-

tion feststellt, dass diese sich u.a. aufgrund der Zunahme bewaffneter Konflikte, staatlicher Repression sowie Einschränkungen grundlegender Rechte wie Meinungs-, Versammlungs- und Pressefreiheit weiter verschlechtert habe. Für Deutschland bewertet Amnesty international insbesondere migrations- und asylpolitische Entwicklungen kritisch und weist darauf hin, dass durch die Verschärfungen der Zugang zu Schutz und fairen Verfahren für Flüchtlinge erschwert werde.

### Nomos Verlag: Studie zu Abschiebungshaft

In der im April 2026 im Nomos Verlag veröffentlichten [Studie](#) „Abschiebungshaft zwischen rechtsstaatlichem Anspruch und Wirklichkeit. Eine rechtssoziologische Untersuchung der Anwendungspraxis in der Bundesrepublik Deutschland“ untersucht die Autorin Hannah Franz, wie häufig Menschen in Deutschland rechtswidrig in Abschiebungshaft genommen werden und welche Ursachen solchen Fehlern zugrunde liegen. Dafür wertete sie Entscheidungen des Bundesgerichtshofs

quantitativ aus und ordnet die Ergebnisse rechtssoziologisch ein.

### **UN: Bericht zur Lage von Schutzsuchenden in Libyen**

Die Vereinten Nationen (UN) haben im Februar 2026 den [Bericht](#) „Business as Usual: Human Rights Violations and Abuses Against Migrants, Asylum-Seekers and Refugees in Libya“ veröffentlicht, in dem sie die Lage von Migrantinnen, Asylsuchenden und Flüchtlingen in Libyen in den Jahren 2024 und 2025 untersuchen und systematische Menschenrechtsverletzungen, wie gewaltsame Abfangaktionen auf See, Menschenhandel, Zwangsarbeit sowie willkürliche Inhaftierungen und Misshandlungen, entlang von Migrationsrouten, an Grenzen sowie in Haft- und Transitsituationen dokumentieren. Sie thematisieren auch die Rolle europäischer Akteurinnen, vor allem EU-finanzierte Maßnahmen sowie die Unterstützung der libyschen Küstenwache.

### **BAMF: Materialien zur aktuellen Lage im Sudan**

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat mehrere Materialien zum anhaltenden Bürgerkrieg im Sudan veröffentlicht. Die Autorinnen der „[Länderkurzinformation](#) Sudan: Ethnisch motivierte Gewalt im Kontext des Bürgerkrieges“ (Stand: 02/2026) beschreiben insbesondere die Rolle der Rapid Support Forces (RSF) sowie systematische Gewalt gegen nicht-arabische Bevölkerungsgruppen, etwa in Darfur. Der „[Länderreport](#) 13 Sudan: Chronologie und Hintergründe der Protestbewegung“ (Stand: 06/2019) beinhaltet die Entwicklung der politischen Krise seit den Protesten ab 2018, die schließlich zum Sturz von Präsident al-Baschir führten. Die „[Briefing Notes](#) Sudan Juli bis Dezember 2025“ (31.12.2025) enthalten ergänzend einen Überblick über aktuelle Kampfhandlungen, schwere Menschenrechtsverletzungen und die sich weiter zuspitzende humanitäre Lage mit Millionen Vertriebenen.

### **BuMF: Sammelband zur Sozialen Arbeit im Kontext Asyl und Migration**

Der Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht (BuMF) hat im November 2025 den [Sammelband](#) „Von Reflexion und Kritik zu Haltung und Handlung: Perspektiven einer kritischen Sozialen Arbeit in restriktiven Verhältnissen“ veröffentlicht. Die Publikation ist für Fachkräfte, Studierende und Akteurinnen der Sozialen Arbeit im Kontext von Flucht und Migration gedacht. In ihr bündelt der BuMF Beiträge aus Forschung und Praxis zu Herausforderungen Sozialer Arbeit in einem restriktiver werdenden Asylsystem, u.a. der Umgang mit Rassismus und Diskriminierung, Fragen von Haltung und professioneller Verantwortung sowie konkrete Handlungsperspektiven für eine kritisch-reflexive Praxis.

### **Equal Rights Beyond Borders: Handreichung zur Anwendung der GEAS-Reform**

Die Organisation Equal Rights Beyond Borders hat im März 2026 ihre [Handreichung](#) zur Anwendung des reformierten Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), das ab dem 12.06.2026 wirksam wird, veröffentlicht, die der Praxis als Orientierungshilfe für den Umgang mit der parallelen Anwendung von altem und neuem Recht im Zuge der Reform dienen soll. Darin geben die Autorinnen einen kompakten Überblick über die maßgeblichen Übergangsregelungen und erläutern die Kriterien für die Anwendung des alten oder des neuen Rechts. Sie behandeln dabei auch typische Übergangskonstellationen sowie besondere Fragen etwa bei Folgeanträgen, Widerrufsverfahren und laufenden Gerichtsverfahren.

### **Caritas Deutschland: Webseite zu Resettlement-Programmen**

Die Caritas Deutschland hat Anfang April 2026 ihre neu gestaltete [Website](#) resettlement.de wieder online gestellt. Auf dieser informiert sie über das Resettlement-Programm des UNHCR sowie weitere humanitäre Aufnahmeprogramme und bietet mehrsprachige Informationen für Einreisende zu

den ersten Schritten in Deutschland und zu wichtigen Behördengängen. Zudem gibt sie Hinweise für Mitarbeitende in Kommunen, die mit aufgenommenen Flüchtlingen arbeiten.

### **tdh & BuMF: Handreichung zu SGB VIII und GEAS-Reform**

Terre des Hommes Deutschland e.V. (tdh) und der Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht e.V. (BuMF) haben im April 2026 die [Handreichung](#) „Das SGB VIII und die GEAS-Reform: Schutz, Versorgung und Vertretung von unbegleiteten geflüchteten Kindern und Jugendlichen“ veröffentlicht, in der sie einen Überblick über die Auswirkungen der GEAS-Reform auf den Schutz unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge geben. Die Veröffentlichung richtet sich insbesondere an Akteurinnen, die an der Umsetzung der GEAS-Reform auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene beteiligt sind. Im Mittelpunkt stehen das Primat der Kinder- und Jugendhilfe, die vorläufige Inobhutnahme vor einem Screeningverfahren, die Alters einschätzung, die rechtliche Vertretung ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt sowie der Schutz von Minderjährigen, die von nicht sorgeberechtigten Erwachsenen begleitet werden.

### **Save the Children: Leitfaden für inklusive Arbeit mit Kindern**

Save the Children hat im Januar 2026 mit der Handreichung „Freizeit ist für alle Kinder“ einen [Leitfaden](#) für inklusive Freizeitangebote veröffentlicht, der sich an Haupt- und Ehrenamtliche, Vereine und Trägerinnen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, richtet. Die Organisation bietet darin praxisnahe Hinweise, wie Angebote so gestaltet werden können, dass Kinder mit und ohne

Fluchterfahrung gleichermaßen Teilhabe, Sicherheit und Schutz vor Diskriminierung erfahren. Die Autorinnen thematisieren u.a. eine diskriminierungssensible Haltung, den Umgang mit Barrieren und unterschiedlichen Lebensrealitäten sowie konkrete Strategien zum Erkennen und Umgang mit Diskriminierung.

### **IRC: Handreichung zu humanitären Aufnahme in Kommunen**

Das International Rescue Committee (IRC) hat im April 2026 die [Handreichung](#) „Gemeinsam stark“ veröffentlicht, in der praxisnahe Erkenntnisse zur kommunalen Aufnahme von Schutzsuchenden, darunter Erfahrungen aus Kommunen, rechtliche Hinweise (u. a. zu §§ 22 und 23 AufenthG) sowie Empfehlungen zu Zuständigkeiten und Kooperationsstrukturen gebündelt sind. Die Handreichung richtet sich an kommunale Akteurinnen und Institutionen, die an Aufnahmeprozessen beteiligt sind, und soll Orientierung geben sowie den Austausch fördern.

### **Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung: Publikation zur Alltagskommunikation**

Die Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung hat einen [Sprach- und Integrationsbegleiter](#) für Menschen mit nicht-deutscher Muttersprache zur Alltagskommunikation in Deutschland veröffentlicht, der Redewendungen und Vokabellisten für typische Situationen, etwa Behördengänge, Arztbesuche oder im Alltag sowie grundlegende Informationen zum gesellschaftlichen Leben, zur Kultur und zum Staat beinhaltet. Der Integrationsbegleiter ist in mehreren Sprachen verfügbar und kann innerhalb Niedersachsens kostenfrei bestellt werden.

---

## Termine

---

**Online-Veranstaltung: Migration verstehen: Vom Willkommen zum „will bleiben“, 06.05.2026, 19:00 – 20:30 Uhr, Friedrich-Ebert-Stiftung, Anmeldung und Informationen [hier](#).**

**Online-AG Ausländerbehörden: Papiererteilung bei prekärem Aufenthalt**, 07.05.2026, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 05.05.2026 und Informationen [hier](#).

**Online-Workshop: Was tun bei häuslicher Gewalt gegen geflüchtete Frauen?**, 07.05.2026 – 08.05.2026, Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V., Anmeldung und Informationen [hier](#).

**Politischer Salon: Zivilgesellschaftliches Engagement unter Druck – Flüchtlingsinitiativen vor dem Aus?**, 11.05.2026, 19.30 Uhr, ProAsyl/Flüchtlingsrat Essen e.V. & Exile e.V., Ort: Café Central Grillo Theater, Theaterplatz 11, 45127 Essen, Anmeldung und Informationen [hier](#).

**Online-Austausch: Kommunale Unterbringung von Flüchtlingen: Beschwerdemanagement in der kommunalen Unterbringung**, 12.05.2026, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 10.05.2026 und Informationen [hier](#).

**Bundes Roma Kongress**, 12.05.2026 – 13.05.2026, Roma Center e. V. & Bundes Roma Verband e. V., Ort: Dietrich-Keuning-Haus, Leopoldstr. 50-58, 44147 Dortmund, Anmeldung und Informationen [hier](#).

**Digitaler Austauschraum: "Den Status Quo stören – kritisch weiße Interventionen jenseits falsch verstandener Zurückhaltung und paternalistischer Raumnahme"**, 12.05.2026, 14.00 – 17.00 Uhr, projekt.kollektiv, Anmeldung bis zum 08.05.2026 und Informationen [hier](#).

**Online-Austausch: Flüchtlingspolitisches Engagement vor Ort**, 15.05.2026, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 13.05.2026 und Informationen [hier](#).

**Online-Austausch: Entwicklung der Rahmenbedingungen fürs Ehrenamt in Landesunterkünften**, 19.05.2026, 17.00 -18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 17.05.2026 und Informationen [hier](#).

**Online-Kurzschulung: Inhaltliche Argumentation gegen Vorurteile über Flüchtlinge**, 26.05.2026, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 24.05.2026 und Informationen [hier](#).

**Online-Workshop: Argumentieren gegen Stammtischparolen**, 27.05.2026, 17.00 – 20.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 20.05.2026 und Informationen [hier](#).

**Modulreihe 2026: Antisemitismuskritik und Rassismuskritik zusammen denken**, 28.05.2026 & 17.09.2026, 10.00 – 17.00 Uhr, Projekt zusammen\_denken, Ort: Münster und Bonn, genaue Angaben erfolgen bei Anmeldung, Anmeldung bis zum 26.05.2026 und Informationen [hier](#).

**Lesung: Sally Lisa Starcken: Wenn der rechte Rand regiert**, 02.06.2026, 17.45 – 19.15 Uhr, VHS Dortmund & Integrationsagentur AWO Dortmund, Ort: VHS Dortmund, Kampstr. 47, 44137 Dortmund, Anmeldung und Informationen [hier](#).